

wünscht und hofft, daß dieselbe von Ihnen ebenfalls getheilt werde. Ob sie sich in dieser Hoffnung getäuscht, das wird die nächste Zeit, das wird der Erfolg zeigen. Uebergehend auf den Vortrag des Berichts, so erlaube ich mir Ihnen zunächst die Motive, so weit sie das Allgemeine betreffen, vorzulesen. Die Staatsregierung sagt:

Bei vorliegender Bearbeitung eines anderweiten Entwurfs zur Landtagsordnung hat man in formeller Hinsicht die Fassung hier und da abzukürzen, ihr, wo es nöthig schien, mehr Deutlichkeit zu geben und Wiederholungen zu vermeiden, die frühere Aufnahme von Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die auf den Geschäftsgang nicht von Einfluß sind, zu beseitigen, das Ganze aber in eine solche Ordnung zu bringen gesucht, welche sich dem successiven Gange der bei dem Landtage vorkommenden Geschäfte und Verhandlungen thunlichst anschliesse und dadurch den Gebrauch erleichtere.

Im Wesentlichen aber haben die durch eine Erfahrung von vier Landtagen größtentheils als zweckmäßig bewährten Bestimmungen des der Ständeversammlung durch Allerhöchstes Decret vom 24. Januar 1833 vorgelegten, dormalen noch provisorisch zur Norm dienenden Entwurfs in der Hauptsache beibehalten werden können, jedoch unter Berücksichtigung der darin bereits beschlossenen Modificationen, so wie desjenigen, was sonst die in manchen Stücken von den Vorschriften jenes Entwurfs etwa abgewichene Praxis als sachgemäß hat erscheinen lassen.

Erklärt sich nun hieraus der Grund der meisten Abweichungen des neuen Entwurfs von dem ältern, so bedarf es zu Motivierung einiger bei der neuen Bearbeitung sonst noch vorgenommener Modificationen nur noch folgender Bemerkungen.

Ihre Deputation äußert sich im Allgemeinen folgendermaßen:

Einer Kammer gegenüber, welche weniger als die, einem Wechsel in der Person ihrer Mitglieder seltner unterworfenen, erste Kammer Sachsens den Gang der Verhandlungen über die Umgestaltung der provisorischen Landtagsordnung zu einer definitiven verfolgt hat, würde die unterzeichnete Deputation die Geschichte dieser Verhandlungen weitläufiger haben darlegen müssen. So aber dürfte es genügen, wenn die Deputation der Kammer in's Gedächtniß zurückeruft, daß, nachdem in der zweiten Kammer immer lauter von Landtag zu Landtag der Wunsch sich dargelegt hatte, die provisorische Landtagsordnung zu durchgehen und so zur gesetzlichen Feststellung einer ständischen Geschäftsordnung zu gelangen, auch die erste Kammer ihrerseits diesem Wunsche zu entsprechen sich bereit erklärte. Es kam nämlich, nachdem sich die beiden Kammern einige Zeit lang über die Frage, bis wie lange die Landtagsordnung als provisorische Norm bereits angenommen worden sei, nicht hatten vereinigen können, während des Landtags von 1842 zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse, die Landtagsordnung solle mit den bereits genehmigten und nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch während des nächsten Landtags bis zu der Zeit Gültigkeit haben, als der, von der zu ernennenden Zwischendeputation zu beratende Entwurf definitiv werde angenommen sein; es solle jedenfalls aber die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung zu der Fortdauer der Gültigkeit der provisorischen Landtagsordnung über die Dauer des gedachten Landtags hinaus als erforderlich vorausgesetzt werden, falls eine definitive Verabschiedung über eine Landtagsordnung nicht erlangt werden könne. (Landtagsacten 1842, I. Abtheil. 2. Bd. S. 660.)

Gleichzeitig wurde im Einverständnisse mit der hohen Staatsregierung eine Zwischendeputation zu Bearbeitung dieses

Gegenstandes niedergesetzt und der Antrag an die Regierung gestellt, sie wolle die besondern Mittheilungen über diejenigen Abänderungen der provisorischen Landtagsordnung, welche sich nach der bisherigen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt hätten, jener Zwischendeputation zugehen lassen.

(Ebendasselbst.)

Die Regierung hat diesem Antrage entsprochen, indem sie den auf den 27. Januar d. J. zusammenberufenen Zwischendeputationen einen umgearbeiteten Entwurf vorgelegt hat, der, ob er schon in der Hauptsache auf der Grundlage des ältern beruht, doch auch einigen Verbesserungen nachgestrebt und dieselben nach dem Urtheil der Deputation in der Mehrzahl auch erstrebt hat.

So hat man in mehr formeller Hinsicht mit unverkennbarem Erfolge nicht nur manche, weil sie schon in der Verfassungsurkunde enthalten sind, hier unnöthige Bestimmungen zu beseitigen, Wiederholungen zu vermeiden, und eine oft nicht ganz deutliche Fassung mit einer präciseren zu vertauschen gesucht, sondern man hat auch die einzelnen Abschnitte und Paragraphen in eine die Uebersicht erleichternde und daher höchst zweckentsprechende Reihenfolge gebracht, während man in materieller Hinsicht so manche, durch die Erfahrung bewährte Abänderung theils durch Zusätze, theils durch Weglassungen vorgenommen hat.

Ist daher das Urtheil, das die unterzeichnete Deputation über den neu redigirten Entwurf zu fällen vermag, im Allgemeinen ein günstiges, so ist sie dabei freilich von der Voraussetzung ausgegangen, daß schon der ältere Entwurf eine gelungene, in der Hauptsache dem Bedürfniß entsprechende, und durch die Erfahrung von vier langen Landtagen bewährte Arbeit sei; ein Urtheil, dem, wie die Deputation zu vermuthen alle Ursache hat, auch die erste Kammer vollständig beipflichten wird.

War schon diese von der Sache gewonnene Ansicht der Deputation ihre Arbeit zu erleichtern geeignet, so konnte die Deputation bei ihrer Berathung auch von manchen Fragen fast gänzlich absehen, die von der Deputation der zweiten Kammer, dem Beschlusse ihrer Kammer gemäß, einer ausführlicheren Begutachtung unterworfen werden müssen. So ist, um dies mit Beispielen zu belegen, die Bestimmung über die Zulässigkeit und das Verfahren rücksichtlich der von Unterthanen, im Gegensatze von Ständemitgliedern, eingebrachten Petitionen in der ersten Kammer, aber auch nur in dieser, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung bereits geregelt; so ist weiter die Landtagsordnung in der ersten Kammer noch nicht in Widerspruch mit der von der zweiten Kammer beanspruchten Berechtigung, einseitig eine Adresse einzureichen, befunden worden, da sich die erste Kammer über diese Frage noch gar nicht ausgesprochen hat.

Dagegen werden andere, allerdings bisher einer verschiedenen Beurtheilung auch in der ersten Kammer unterworfenen, und daher der endlichen Durchgehung der provisorischen Landtagsordnung ausdrücklich vorbehaltenen Fragen, als die Frage, ob die am Anfange und am Schlusse des Landtags üblich gewesene Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer wieder einzuführen sei; die Frage, wie der ständische Archivar anzustellen, zu beschäftigen und zu salariren sei, und die Frage, wenn die definitive Abstimmung über ein Gesetz einzutreten habe, einer ausführlichen Erörterung auch durch die unterzeichnete Deputation unterliegen müssen und derselben am einschlagenden Orte auch unterworfen werden.

Vizepräsident v. Friesen: Nach dieser Einleitung könnte wohl die allgemeine Berathung über den Gesetzesentwurf beginnen; zuvor habe ich aber dem Herrn Referenten noch einen An-